Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

urn:nbn:de:bsz:31-336438

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

(Nachbrud verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuanlegung ber Eigentümerlifte. (Grbb DB. § 200 Biff. 4 u. 6)

II. Allmonatlich wiederkehrende Gefchäfte

Am ersten Grundbuchtag bes Monats

Um 25. b. M.

ı

- 1. Abichluß des Geichäftstagebuchs vom lehten Monat und Fertigung der Aberträge durch den Kostenbeamten. Gegebenenfalls Abichluß zu anderer Zeit (Grbbch DB. §\$ 5814. °).
- Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (Grbbch DB. § 640.)
- 3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gefamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzen Urkundensteuer anzuzeigen. § 11 d. Bfg. z. UrkstG.
- Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen vom letten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrodDB. § 603°, 640°.)
- 5. Unweisung ber vom hitsbeamten vorschüßlich bestrittenen Bortobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtstasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (ArbbchDR. § 607, 640°).
- 6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das lette Gefällregister und das Gefällverzeichnis des isd. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Aberweizungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abichluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (Groboth DB. §§ 6200 und 620p.)
- 7. Die Beränberungslisse A (Nachweisung über die Erundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Dat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Beränderungslise zu sühren, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. Neue Liste für den kommenden Monat anlegen.

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

- 1. Wenn nicht Ende des verslossenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu augulegen: Das Beränberungsverzeichnis. (Grobch DB. § 16 und Anleitung auf Musier 5.)
- 3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrbbchDW. § 581.)

